

Statuten der Modellfluggruppe Schwyz – Uri

1 Wesen, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Modellfluggruppe Schwyz – Uri, nachfolgend MG SZ-UR genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Die MG SZ-UR ist eine Modellfluggruppe des Regionalen Modellflugverbandes 3 Zentralschweiz (RMV 3) des Schweizerischen Modellflugverbandes (SMV).
- 1.3 Sie ist über den RMV 3 dem SMV und somit dem Aero Club der Schweiz (AeCS) angeschlossen.
- 1.4 Die MG SZ-UR ist ein Zusammenschluss von Modellfliegern aus dem inneren Teil des Kantons Schwyz und dem ganzen Kanton Uri.
- 1.5 Die MG SZ-UR hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten.
- 1.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Die MG SZ-UR bezweckt die aktive und schöpferische Gestaltung der Freizeit.
- 2.2 Sie befasst sich mit dem Konstruieren, Bauen und Fliegen von Modellflugzeugen und Modellhelikoptern.
- 2.3 Sie fördert die technischen und fliegerischen Fähigkeiten ihrer Mitglieder, die Kameradschaft und die Zusammenarbeit, die Einsicht und das Verständnis für regionale und nationale Zusammenarbeit, sowie den technischen und sportlichen Einsatz für Wettbewerbe und Meisterschaften.
- 2.4 Sie unterstützt die Bestrebungen und Aktivitäten des RMV 3, des SMV und des AeCS und wirkt an Veranstaltungen der obigen Organe sowie bei der Stiftung PRO AERO mit.
- 2.5 Sie fördert den modellfliegerischen Nachwuchs.
- 2.6 Sie fördert den Modellflug und verfolgt die Ziele der Modellflugbewegung im lokalen Bereich.
- 2.7 Sie vertritt die Interessen der ihr angeschlossenen Modellflieger gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Gemeindebehörden. Sie fördert das Verständnis für den Modellflug in der Bevölkerung.
- 2.8 Sie vertritt die Gruppenmitglieder im RMV 3.
- 2.9 Betreibt die MG SZ-UR ein oder mehrere Fluggelände oder ein Baulokal, so sorgt sie für geregelten Flug- bzw. Baubetrieb.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jede Person, welche sich mit den obengenannten Zielen der MG SZ-UR identifiziert – unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht und ihrer Herkunft – kann Mitglied in der Gruppe werden.
- 3.2 Jedes Mitglied verpflichtet sich mit seinem Beitritt zur MG SZ-UR, sich in kameradschaftlicher Art nach Kräften für die Verwirklichung der Ziele des Modellfluges einzusetzen.
- 3.3 Die Mitglieder werden in Junioren- und Senioren Kategorien eingeteilt.
- 3.4 Mitglieder welche im laufenden Vereinsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden in die Junioren-Kategorie eingeteilt.

- 3.5 Wer in einem anderen Modellflugverein oder AeCS Sektion Aktiv- oder Vollmitglied ist kann in der MG SZ-UR als Gastmitglied aufgenommen werden. Gastmitglieder sind berechtigt, sämtliche Anlässe und Infrastruktur der MG SZ-UR zu besuchen bzw. zu benutzen. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3.6 Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Zwecke und Ziele der MG SZ-UR unterstützen und min. dessen Jahresbeitrag entrichten. Gönner haben kein Stimmrecht
- 3.7 Veteran wird ein Aktivmitglied, wenn es 25 Jahre im AeCS mitgewirkt hat. Ihm wird das offizielle AeCS –Veteranenabzeichen überreicht.
- 3.8 Ehrenmitglied kann werden wer sich um die Belange der MG SZ-UR besondere Verdienste erworben hat. Ein Ehrenmitglied wird auf Antrag an der Generalversammlung gewählt. Der Gruppenbeitrag ist freiwillig.

4 Ein- und Austritt aus der Gruppe

- 4.1 Wer in die MG SZ-UR eintreten will, muss das Eintrittsformular vollständig ausfüllen. Junioren haben die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters beizubringen.
- 4.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt provisorisch durch den Vorstand und definitiv durch die Generalversammlung.
- 4.3 Der Eintritt und die finanziellen Verpflichtungen werden durch den Präsidenten situativ geregelt.
- 4.4 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss bis am 1. Oktober schriftlich eingereicht werden.
- 4.5 Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung bis Ende Jahr nicht nachgekommen sind, werden gestrichen. Sie bleiben Schuldner für die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Vereinsjahres.
- 4.6 Mitglieder, welche die Interessen der MG SZ-UR schädigen oder sich unehrenhaften Verhaltens schuldig machen, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides des Vorstandes schriftlich an die nächste ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung zu rekurrieren.

5 Organisation

- 5.1 Die Organe der MG SZ-UR sind:
 - ordentliche Generalversammlung
 - ausserordentliche Generalversammlung
 - Vorstand
 - Präsident
 - Kontrollstelle
- 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Jahresquartal statt. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
- 5.3 Anträge zu Statutenänderungen oder anderen Geschäften haben schriftlich bis 10 Tage vor der Versammlung an den Obmann zu erfolgen, damit der Vorstand darüber noch beraten kann.
- 5.4 Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Es wird immer offen abgestimmt, geheime Abstimmungen sind nicht zulässig. Stichentscheid hat der Präsident (Ausnahme Ziffer 10.1)

- 5.5 Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
- Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Kontrollstelle
 - Abnahme des Jahresberichtes erstellt vom Präsident
 - Abnahme der Jahresrechnung erstellt vom Kassier
 - Genehmigung des Budget, Festsetzung des Gruppenbeitrages
 - Entlastung des Vorstandes
 - Aufnahme von Neumitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Annahme und Änderung von Statuten und Reglementen, soweit diese nicht mit den vom AeCS, dem SMV und dem RMV 3 aufgestellten obligatorischen Bestimmungen in Widerspruch stehen.
- 5.6 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Sie erledigt alle wichtigen Geschäfte welche nicht der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten oder dem Vorstand übertragen sind.
- 5.7 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht mindestens aus einem Präsidenten, einem Kassier und einem Sekretär. Auf jeden Fall muss die Anzahl seiner Mitglieder ungerade sein.
- 5.8 Bei Bedarf kann der Vorstand die Mithilfe von Fachreferenten, Kommissionen, Flugplatz- und Materialchef's usw. in Anspruch nehmen.
- 5.9 Dem Vorstand obliegen:
 Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die durch die Statuten oder Beschlüsse der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- Die Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung
 - Die provisorische Aufnahme, die Streichung und der Ausschluss von Mitgliedern
- 5.10 Der Präsident ist die oberste Instanz in der Gruppe und der für die Ordnung und für die Fruchtbarkeit des kameradschaftlichen Lebens wie der fliegerischen Arbeit verantwortliche Mann. Er leitet alle Versammlungen und Sitzungen.
- 5.11 Der Kassier ist für alle Kassageschäfte und den finanziellen Verkehr verantwortlich. Ihm untersteht auch die finanzielle Seite der Materialverwaltung. Zusammen mit dem Präsidenten verwaltet er das Mitgliederverzeichnis.
- 5.12 Der Sekretär verfasst die Protokolle der Versammlungen und der Vorstandssitzungen.
- 5.13 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Gruppenmitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- 5.14 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

6 Information

- 6.1 Der Präsident ist verpflichtet, Vorstand und Mitglieder regelmässig möglichst umfassend über lokale, regionale und nationale Modellflug Geschehnisse, Veranstaltungen, Meisterschaften, allgemeine Probleme, Ausschreibungen usw. zu informieren.
- 6.2 Er kann das Wettbewerbswesen auch einem Fachreferenten delegieren.
- 6.3 Informationsmittel sind z.B.
- Die Monatsversammlung (Höck)
 - ein Rundbrief oder Bulletin
- 6.4 Der Monats Höck dient dem allgemeinen Gedankenaustausch und der Vertiefung der Kameradschaft.

- 6.5 Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die MG SZ-UR wichtige Informationen auch nach aussen gibt. Er hat in der Hauptsache folgende Instanzen zu informieren:
- Gemeindebehörden, im Zusammenhang mit Flugbetrieb, grösseren Veranstaltungen usw.
 - Öffentlichkeit, allgemeine Informationen über die Arbeit der MG SZ-UR via die üblichen Medien
 - Nachbar – Modellfluggruppen über gemeinsame Probleme
 - RMV, organisatorische und fachliche Probleme
- 6.6 Die Information der lokalen Behörden ist eine wichtige Aufgabe der MG SZ-UR. Gute Kontakte müssen vor allem dort gepflegt werden, wo Fluggelände betrieben werden. Die Information soll mündlich oder schriftlich erfolgen. Zu empfehlen sind Einladungen zu Versammlungen, „Tag der offenen Tür“ für Behörden, zu Veranstaltungen, aktive Mitarbeit im Vereinsleben der Gemeinde usw.

7 Modellflugplätze

- 7.1 Unterhält die MG SZ-UR ein oder mehrere Fluggelände, muss dies dem RMV 3 gemeldet werden.
- 7.2 Die MG SZ-UR ist verpflichtet, ein Flugplatzreglement aufzustellen, das für die Benützung verbindlich ist. Der verantwortliche Flugplatzchef wacht zusammen mit den Mitgliedern über die Einhaltung des Reglements.
- 7.3 Die Flugplätze dürfen nur von Mitgliedern der MG SZ-UR benützt werden. Jedes Mitglied verfügt über einen gültigen AeCS Mitgliderausweis der ihn für die Benützung legitimiert.
- 7.4 Ein Flugplatzreglement ist nicht Bestandteil der Statuten und muss vom Vorstand rasch und beweglich angepasst werden können.

8 Finanzen

- 8.1 Die jährlichen finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder bestehen aus:
- 8.1.1 Dem Mitgliederbeitrag für die MG SZ-UR, dieser beträgt höchstens:
CHF 100.00 für Senioren
CHF 50.00 für Junioren
Für Ehrenmitglieder wird kein Beitrag erhoben.
Junioren im ersten Jahr wird kein Jahresbeitrag verrechnet.
Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt.
 - 8.1.2 Die Beiträge an die Dachorganisationen setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) dem FAI Beitrag
 - b) dem AeCS Beitrag
 - c) Dem AeroRevue Abonnement
 - d) dem SMV Beitrag
 - e) der Prämie für die Modellhaftpflichtversicherung SMV
 - f) dem RMV 3 Beitrag dem Modellflugsport Abonnement
 - g) dem RMV 3 Beitrag
- 8.2 Für die Verpflichtungen der MG SZ-UR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede weitere Haftung der Vereins- oder Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 8.3 Die Beiträge gem. Ziffer 8.1.2 sind in den Statuten der Dachorganisationen festgelegt. Die MG SZ-UR hat keinen Einfluss auf diese Beträge und lehnt demzufolge jegliche Haftung gegenüber diesen Organisationen ab.
- 8.4 Der Vorstand verfügt während dem Vereinsjahr über eine Finanzkompetenz von CHF 2000.-.
- 8.5 Gewinne welche der Gruppe aus Veranstaltungen und Tätigkeiten irgendwelcher Art zufließen dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Sie müssen zur Erreichung der statutarischen Zwecke verwendet werden.

9 Spezielle Bestimmungen

- 9.1 Jedes Mitglied der MG SZ-UR erhält vom AeCS den offiziellen Mitgliederausweis den ihn für alle nötigen Belange legitimiert. Der Ausweis wird jedes Jahr erneuert.
- 9.2 Jedes Mitglied der MG SZ-UR erhält nach seiner Aufnahme in die Gruppe eine Mitgliednummer.
- 9.3 Nimmt ein Mitglied an einem Wettbewerb oder einer Meisterschaft teil, ist es verpflichtet, seine persönliche Mitgliednummer zusammen mit der Gruppenabkürzung auf den Flügel und auf dem Rumpf seines Modells als Immatrikulation anzubringen (Bsp. SZ-19).
- 9.4 Nimmt ein Mitglied an internationalen Wettbewerben teil, muss zudem die Abkürzung HB (Helvetischer Bund) vorangestellt werden. (Bsp. HB -SZ-19).
- 9.5 Die Minimalgrösse der Immatrikulationsbuchstaben und Zahlen beträgt 25 mm in der Höhe. Sie sind in einer gut kontrastierenden Farbe zum Modell anzubringen.
- 9.6 Flugmodelle mit improvisierten (Kugelschreiber, Bleistift, Tinte usw.) oder unvollständigen Immatrikulationen werden zu Wettbewerben nicht zugelassen.
- 9.7 Semi-Scale oder Scale Modelle müssen nicht immatrikuliert werden.

10 Auflösung der Gruppe

- 10.1 Um die Auflösung der Gruppe beschliessen zu können ist die Anwesenheit von zweidritteln der Mitglieder notwendig. Zweidrittel der Anwesenden müssen zustimmen.
- 10.2 Wird die MG SZ-UR aufgelöst, geht das Vermögen an den RMV 3 über. Dieser verwaltet während 10 Jahren diesen Betrag. Erfolgt innerhalb dieser Frist im Einzugsgebiet der aufgelösten Gruppe nicht wieder die Gründung eines Vereines mit gleicher Zielsetzung verfällt das Vermögen zugunsten des RMV 3.

11 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden anlässlich der GV vom 59. Januar 2020 revidiert. Sie ersetzen alle früheren Erlasse.

6467 Schattdorf, 01. Januar 2020

Modellfluggruppe Schwyz – Uri

Walter Beeler
Präsident

Ivan Baggenstos
Sekretär